

TOP:

Beschlussvorlage  
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen  
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-77-2025  
09.09.2025

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
OBR Kremmen	22.09.2025					
Bau-/Wirtschafts- und Umweltausschuss	23.09.2025					
Stadtverordnetenversammlung	25.09.2025					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs für ein Teilstück des Seeweges zwischen Hausnummer 31 und 37a im OT Kremmen der Stadt Kremmen

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt, ein Teilstück des Seeweges zu einem verkehrsberuhigten Bereich zu erklären.

Der verkehrsberuhigte Bereich bezieht sich auf das Teilstück der öffentlichen Straßenverkehrsfläche des Bebauungsplan 81 entsprechend beiliegenden Lageplans.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

*Beratungsergebnis:*

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Vorlage..... Abweichende Vorlage

eingbracht durch :Bürgermeister  
Bearbeiter :Herr Christoph Artymiak

.....  
Vorsitzende/r der Stadtverordnetenversammlung

## Problembeschreibung/Begründung

Es ist beabsichtigt ein Teilstück des Seeweges als verkehrsberuhigten Bereich entsprechend der Straßenverkehrsordnung mit Richtzeichen 325 zu kennzeichnen. Nach erster Prüfung und Anfrage an den Landkreis Oberhavel, Straßenverkehrsbehörde bedarf es hier des Einvernehmens der Stadt Kremmen, genauer eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberhavel ist gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung die zuständige Behörde und hat daher auf Antrag die Notwendigkeit der Herabsetzung der Geschwindigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die erforderliche Beschilderung anzuordnen. Werden dagegen die betroffenen Straßen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung verkehrsberuhigte Bereiche, ordnet das Straßenverkehrsamt die notwendigen Verkehrszeichen auf Grundlage des Beschlusses an, sofern die sonstigen straßenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Verkehrsrechtliche Hinweise:

Die Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen erfolgt mit:

- Richtzeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)
- Richtzeichen 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)
- Richtzeichen 325.1-40 (doppelseitig Beginn und Ende)

Ein verkehrsberuhigter Bereich wird als Mischverkehrsfläche ausgewiesen. Einer Widmungsbeschränkung oder Umstufung bedarf es daher regelmäßig nicht. Unzulässig ist die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche, wenn damit in erster Linie allgemein der Individualverkehr getroffen werden soll. Das trifft auf den Seeweg nicht zu. Es ist eine reine Anliegerstraße innerhalb einer Tempo-30-Zone. Grundsätzlich ist bei der Einrichtung zu beachten, dass zulässige Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung nicht zu einer anderen Gebiete unzumutbar belastenden Verlagerung des Verkehrs führen, ferner darauf, dass nicht Feuerwehr- oder Straßendienstfahrzeuge in einer ihren Einsatzzweck gefährdenden Weise behindert werden.

In der VwV-StVO (zu Zeichen 325.1 und 325.2) sind noch weitere Hinweise zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches gegeben.

I. Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und sie müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Solche Straßen oder Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.

II. Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein. Das ist für den Seeweg gegeben.

III. Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist. Im Bereich des Bebauungsplanes 81 im Seeweg wurden nun bei der Straßengestaltung Parkflächen geschaffen.

IV. Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.

V. Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

In verkehrsberuhigten Bereichen gilt außerhalb gekennzeichneten Flächen Parkverbot. Es dient nicht nur dem Zweck, ausreichenden Raum für den durchfahrenden Kraftfahrzeugverkehr zu gewährleisten, sondern der Freihaltung des Raums für Bewegung und Kommunikation sowie der Abwehr von Gefahren für Fußgänger und spielende Kinder.

## Finanzielle Auswirkung

Gesamtkosten der Maßnahmen: ca. 1.000 EUR EUR

Produktsachkonto: 54101.52210000